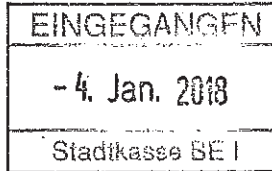


TIPICO CO. LTD. • Portomaso Business Tower • St. Julian's STJ 4011 • Malta



Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Postfach 18 63
59248 Beckum
GERMANY

0 FB 2 / 3

Eingang FB 2
4. Jan. 2018

TIPICO CO. LTD.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel.: +356 25 70 70 00
Fax: +356 25 70 70 99
info@tipico.com - www.tipico.com

MFSA Registration Number: C 34286
VAT Registration Number: MT18579710
Remote Gaming License
LGA/CL2/180/2004

Bank of Valletta International p.l.c
IBAN:
MT53VALL22013000000040015390435
BIC/SWIFT: VALLMTMT

Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir wenden uns an Sie, weil Wettbürobetreiber und Vertriebspartner von uns in den letzten Wochen vermehrt angeschrieben worden sind mit der Bitte um Offenlage ihrer Umsatzzahlen im Hinblick auf eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts.

Dazu fügen wir Ihnen unsere Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer bei (Anlage). Tipico ist der größte Sportwettveranstalter in Deutschland mit dem wohl größten Netzwerk an Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Die von uns genannten Werte dürften daher repräsentativ für die Branche sein. Im allseitigen Interesse setzen wir uns dafür ein, dass es nicht erneut zu einer massenhaften Klagewelle von Wettbürobetreibern kommt. Dazu dienen unsere Vorschläge.

Für weitere Informationen und ein offenes Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr Tipico-Team
Retail Services Malta

Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Postfach 18 63
59248 Beckum
GERMANY

TIPICO CO. LTD.
Portomaso Business Tower
St. Julian's STJ 4011
Malta

Tel.: +356 25 70 70 00
Fax: +356 25 70 70 99
info@tipico.com - www.tipico.com

MFSA Registration Number: C 34286
VAT Registration Number: MT18579710
Remote Gaming License
LGA/CL2/180/2004

Bank of Valletta International p.l.c
IBAN:
MT53VALL22013000000040015390435
BIC/SWIFT: VALLMTMT

Vorschläge für eine Neubemessung der Wettbürosteuer nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts

1. Tipico ist der größte Sportwettveranstalter in Deutschland mit dem wohl größten Netzwerk an Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen. Tipico geht daher davon aus, dass die folgenden Vorschläge für eine Bemessung der Wettbürosteuer repräsentativ für die gesamte Branche herangezogen werden können.

Tipico tritt dabei im allseitigen Interesse dafür ein, weitere massenhafte Rechtsstreitigkeiten über die Ausgestaltung der Wettbürosteuer – vorbehaltlich der grundsätzlichen Frage der Unzulässigkeit – nach Möglichkeit zu vermeiden.

Tipico schlägt daher nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts folgende Änderungen für die Bemessung der Wettbürosteuer vor. Die Vorschläge sind vor allem darauf gerichtet, dass klargestellt werden sollte, dass nur die in dem Wettbüro vor Ort getätigten Umsätze besteuert werden, und dass eine Steuer nur in der Höhe erhoben wird, die insgesamt der bisherigen Flächenbesteuerung entspricht. Dies wäre nach den Tipico vorliegenden repräsentativen Durchschnittswerten ein

Steuersatz von 1,0 % bis max. 1,5 % auf den Einsatz.

Eine höhere Steuer wäre für viele Vermittler existenzbedrohend und erdrosselnd. Sie würde deshalb zu

einer Welle an Rechtsstreiten führen, weil alle Wettbürobetreiber aufgrund der Existenzbedrohung in Klageverfahren gezwungen würde.

Bei dem hier vorgeschlagenen Steuersatz würde dagegen im Durchschnitt das gleiche Ergebnis auf der Einnahmenseite bei den Kommunen herauskommen wie im Fall der Flächenbesteuerung.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteilen vom 29.06.2017 (9 C 8/16 u.a.) die Satzung der Stadt Dortmund für rechtswidrig erachtet, aber auch entschieden, dass eine kommunale Vergnügungssteuer für Sportwettbüros („Wettbürosteuer“) auf den Umsatz zulässig sein könnte.

3. Tipico hält diese Entscheidung rechtlich für falsch:

Es liegt schon überhaupt keine Aufwandsteuer vor. Denn es fehlt wegen der Kostenfreiheit des Vergnügens (= kostenlose Mitverfolgung im Fernsehen) an jeglichem steuerrelevanten Aufwand. Der VGH Baden-Württemberg hat dies zu Recht festgestellt (Urteil vom 28. Januar 2016 – 2 S 1019/15, juris).

Wenn überhaupt, dann könnte eine Wettbürosteuer aber auch allenfalls dann Bestand haben, wenn sie der Sportwettsteuer nicht gleichartig ist und wenn sie im Hinblick auf die Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung einen **ausreichenden Abstand von der ebenfalls einsatzbezogenen Sportwettsteuer** des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes wahrt. Diese Steuer beträgt allerdings bereits 5 % des Spieleinsatzes. Der Steuermaßstab wurde ganz bewusst so festgelegt. Denn dem Bundesgesetzgeber geht es darum, ein hinreichend attraktives Angebot zu gewährleisten. Nur so ist der von dem Glücksspielstaatsvertrag als das wesentliche Ziel verfolgte Kanalisierungseffekt zu erreichen. Tipico sieht die große Gefahr, dass bei einem steuerbedingten „Aussterben“ von stationären Wettbüros die Kunden in den

nicht regulierten Schwarzmarkt abwandern. Für die bundesweite Glücksspielregulierung wäre dies fatal. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht war dies ein Schwerpunkt. Es kam deutlich zum Ausdruck, dass bei der Wettbürosteuer eine Höhe zu wählen ist, die gegenüber der Sportwettsteuer nicht ins Gewicht fällt.

Letzten Endes wird über die sich daraus ergebende Verfassungswidrigkeit der Wettbürosteuer das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

4. Tipico tritt jedoch dafür ein, dass über die Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen über die Unzulässigkeit der Steuer hinaus keine weitere Welle an Rechtsstreitigkeiten hervorgerufen wird. Daher sollte die Wettbürosteuer allenfalls nach den folgenden Maßstäben erhoben werden.

Dass die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen nach den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen nunmehr eine einsatzbezogene Wettbürosteuer einführen wollen, ist nachvollziehbar. Der vorgesehene Steuersatz ist aber mit **3%** des Wetteinsatzes **untragbar hoch und wirkt kontraproduktiv**. Er beruht offenbar auf einer Empfehlung des Städte- und Gemeindetages. Nach Kenntnis von Tipico liegen ihm allerdings keinerlei Erfahrungswerte über Einsätze in Sportwettbüros zugrunde. Dieser Mangel ist den Kommunen auch bewusst. Wettbürobetreiber wurden deshalb nach unseren Informationen in den letzten Wochen landesweit vermehrt angeschrieben mit der Bitte um Offenlage der Umsatzzahlen.

Diesem sehr hohen Steuersatz liegen erkennbar unrealistische Vorstellungen über die in den Wettbüros bundesweit getätigten Umsätze zugrunde. Dies beruht darauf, dass deren Umfang vom Steueraufkommen der Sportwettsteuer ausgehend geschätzt wird. Dieses geht indessen nur zu ca. einem Drittel auf Einsätze in den Wettbüros zurück. Der weit überwiegende Teil wird inzwischen in dem Online-Geschäft

außerhalb des stationären Vertriebs generiert. Es ist davon auszugehen, dass diese Verschiebung in das Online-Geschäft auch in Zukunft anhalten wird. Die Vergnügungssteuer in den Wettbüros wird diesen Prozess noch verstärken. Sie führt zur Verdrängung in das Internet.

5. Tipico schlägt vor diesem Hintergrund – unabhängig von der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Steuererhebung – folgende Änderungen vor:

- a) Die Wettbürosteuer kann sich nach der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen, die von dem Bundesverwaltungsgericht nicht beanstandet wurde, nur auf Einrichtungen beziehen, in denen eine Fernsehübertragung stattfindet. Das OVG hat ausdrücklich entschieden: „Der spezifische Charakter eines Wettbüros gegenüber einer Wettannahmestelle erfordert als konstituierendes Merkmal, dass Wettereignisse beobachtet werden können, also eine Fernsehübertragung.“ (Urteil vom 13. April 2016 – 14 A 1648/15, Rn. 162, juris). Das Bundesverwaltungsgericht hat dies nicht in Frage gestellt.

Die Besteuerung von reinen Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragung scheidet daher von vorneherein aus.

Um weitere Rechtsstreitigkeiten darüber zu vermeiden, schlägt Tipico daher vor, die Betreiber reiner Annahmestellen nicht zu besteuern – auch nicht rückwirkend. Tipico regt an, entsprechend der OVG-Rechtsprechung in den Satzungen klarzustellen, dass Wettannahmestellen aus der künftigen wie auch aus einer rückwirkenden Besteuerung ausgenommen sind. Am Beispiel der geplanten Satzung der Stadt Aachen könnte dies z.B. in § 4 so formuliert werden:

„Bemessungsgrundlage ist die Summe aller Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen. Ausgenommen sind alle Aufwendungen, die in Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragungen getätigt werden.“

- b) Die Wettbürosteuer kann nur eine kommunale Steuer sein. Sie kann sich daher allenfalls auf solche Einsätze beziehen, die vor Ort in der Kommune in einem Wettbüro getätigt werden. Online getätigte Einsätze werden damit von vorneherein nicht erfasst. Um Rechtsstreitigkeiten über diesen – wohl auch für die Kommunen selbstverständlichen Punkt – vorzubeugen, sollte dies ebenfalls in den Satzungen ausdrücklich klargestellt werden, z.B. so:

„Bemessungsgrundlage ist die Summe aller vor Ort in dem Wettbüro getätigten Aufwendungen, die als Wetteinsatz die Teilnahme an dem Wettereignis ermöglichen. Ausgenommen sind Aufwendungen, die in Wettannahmestellen ohne Fernsehübertragungen getätigt werden.“

Ansonsten müsste die Satzung allein aus diesem Grunde von allen Betreibern angefochten werden.

- c) Die von kommunaler Seite geplante rückwirkende Steuererhebung ist, wenn überhaupt, allenfalls bis zu dem Zeitpunkt in der Vergangenheit zulässig, ab dem die ursprüngliche (rechtswidrige) Satzung gegolten hat. Außerdem gilt das Verschlechterungsverbot. Das heißt: Eine Besteuerung, die dazu führt, dass die Abgabe für den jeweiligen Erhebungszeitraum – sowohl für den einzelnen Steuerschuldner als auch insgesamt für die Kommune – nachträglich erhöht wird, ist unzulässig.

Um Rechtsstreitigkeiten auch über diesen Punkt zu vermeiden, schlägt Tipico vor, die nachträgliche Erhebung der Wettbürosteuer auf den Zeitraum zu begrenzen und auf den Betrag zu deckeln, der nicht zu einer nachträglichen Erhöhung führt.

- d) Die geplante Besteuerung in Höhe von 3 % auf den Wetteinsatz würde zu einer deutlichen Verschlechterung gegenüber der Besteuerung nach der Fläche führen. Sie würde in vielen Fällen sogar zur Erdrosselung der Betreiber führen. Die meisten Vermittler könnten bei einer derartigen Steuerbelastung nicht „überleben“. Eine solche Steuer ist nach ständiger Rechtsprechung unstreitig rechtswidrig.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang vor allem auch, dass Sportwetten anders funktionieren als Geldspielgeräte: Geldspielgeräte haben eine fixe Mindestauszahlquote und umgekehrt auch eine fixe Gewinnquote auf den Einsatz für den Betreiber. Dies ist bei Sportwetten nicht der Fall. Sie hängen von dem ungewissen Ausgang der bewettbaren Sportereignisse ab. Die Umsatzzahlen sind oftmals wenig aussagekräftig in Relation zu dem verbleibenden Gewinn auf Vermittler-/Veranstalterseite (dem sog. „Hold“: Wetteinsatz abzüglich Gewinnauszahlung).

Eine Besteuerung in Höhe von 3 % des Einsatzes wäre so hoch, dass die Wettbürobetreiber sie nicht nur nicht verkraften könnten, sondern flächendeckend in die gerichtliche Auseinandersetzung gezwungen werden. Dies würde voraussichtlich zu noch **weitaus mehr Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Steuer** führen als im Fall der Flächensteuer, da hier jeder Wettbürobetreiber gezwungen wäre, Rechtsmittel einzulegen.

6. Ausgehend von der Annahme einer Flächenbesteuerung von 200,- bis 250,- EUR / Monat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche, die den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen zugrunde lag, und einer Durchschnittsgröße von Tipico-Wettbüros in NRW von 98 qm, ergab sich auf der bisherigen Bemessungsgrundlage eine durchschnittliche Steuerbelastung pro Standort in Höhe von 1.000,- EUR bis 1.250,- EUR / Monat.

Der durchschnittliche Wetteinsatz pro Wettbüro beträgt nach unseren Schätzungen als Marktführer derzeit ca. 80.000,- EUR / Monat, wobei in den nächsten Monaten/Jahren mit einer gewissen Steigerung der Umsätze zu rechnen ist (insbesondere dann, wenn es endlich zur Vergabe von Konzessionen kommt).

Bei der nunmehr geplanten Besteuerung des vor Ort getätigten Wetteinsatzes in einem Wettbüro folgt daraus, um im Ergebnis zu dieser gleichen Steuerbelastung für die Wettbürobetreiber zu kommen, eine

Besteuerung in Höhe von 1,0 % bis max. 1,5 % auf den Wetteinsatz

Diese Werte hat Tipico anhand der ihr bekannten Größen und Umsatzzahlen aller Tipico-Wettvermittlungsstellen in NRW im Durchschnitt berechnet. Es handelt sich daher aus Sicht von Tipico um repräsentative Werte, die auch für andere Veranstalter Geltung beanspruchen dürften.

Tipico schlägt daher vor, den Steuersatz allenfalls wie folgt festzusetzen:

„Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Sportwetten beträgt [zwischen 1 und 1,5] vom Hundert der Wetteinsätze.“